

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Rohr hat in seiner Sitzung vom 18.04.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“, Planteil in der Fassung vom 13.12.2022 und Begründung / Umweltbericht in der Fassung vom 18.04.2023 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltung der Gemeinde Rohr, Alte Gasse 1, 91189 Rohr -Bauamt- Zimmer 3 zu den ortsüblichen Dienststunden öffentlich einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ein barrierefreier Zugang zum Bauamt ist leider nicht vorhanden. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme / Übermittlung bei Bedarf nach vorheriger telefonischer Rücksprache erfolgen kann. Die Unterlagen können zudem auf der Homepage der Gemeinde Rohr (www.rohr-mfr.de) aufgerufen werden unter „Leben & Wohnen“ → „Bauen & Wohnen“ → „Laufende Bauleitplanverfahren“.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rohr, den 05. Juni 2023

Felix Fröhlich
Erster Bürgermeister

Aushang:

am: 07. Juni 2023

bis: 12. Juli 2023

abgenommen durch:

Michael Scheffler

[Signature]